Nr 7 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Art 15a B-VG über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)

Das Land Burgenland, das Land Kärnten, das Land Niederösterreich, das Land Oberösterreich, das Land Salzburg, das Land Steiermark, das Land Tirol, das Land Vorarlberg und das Land Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Einrichtung des Tierzuchtrates

Zur Beratung in Angelegenheiten der Tierzucht wird eine gemeinsame Sachverständigenkommission eingerichtet. Sie wird im folgenden Tierzuchtrat genannt.

Artikel 2

Aufgaben des Tierzuchtrates

(1) Der Tierzuchtrat hat auf Ersuchen der zuständigen Behörde einer Vertragspartei ein Gutachten darüber zu erstatten, ob

1. die fachlichen Voraussetzungen für die tierzuchtrechtliche Anerkennung einer Zuchtorganisation, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen, erfüllt sind, oder
2. ein Spendertier Träger genetisch bedingter Eigenschaften ist, die die Nutzung seiner Nachkommen im Sinne der Ziele der Tierzucht erheblich beeinträchtigen können.

(2) Im Gutachten hat der Tierzuchtrat ausdrücklich festzuhalten, ob die jeweiligen Voraussetzungen nach Abs 1 vorliegen bzw nicht vorliegen und die dafür maßgeblichen Gründe anzuführen.

(3) Der Tierzuchtrat kann weiters von einer Behörde der Vertragsparteien um Stellungnahme bzw Gutachtenserstellung in anderen tierzuchtfachlichen Angelegenheiten ersucht werden.

(4) Die Behörden der Vertragsparteien nehmen auf Gutachten bzw Stellungnahmen des Tierzuchtrates Bedacht.

Artikel 3

Mitglieder des Tierzuchtrates

(1) Jede Vertragspartei entsendet ein Mitglied sowie ein Ersatzmitglied in den Tierzuchtrat.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Tierzuchtrates sind zum Stillschweigen über den Inhalt und das Ergebnis der Beratungen und Abstimmungen verpflichtet.

(3) Ist ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Tierzuchtrates im Sinne des § 7 AVG befangen, ist es von der Begutachtung ausgeschlossen. Das betreffende Mitglied (Ersatzmitglied) hat seine Befangenheit der Geschäftsstelle (Artikel 8) anzuzeigen.

Artikel 4

Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Kommission führt auf die Dauer eines Kalenderjahres in der alphabetischen Reihenfolge der Länder das vom jeweiligen Land entsandte Mitglied (Ersatzmitglied). Nimmt dieses an der Sitzung nicht teil, übernimmt für die Dauer dieser Sitzung das von der in der Reihe nächstfolgenden Vertragspartei entsandte Mitglied (Ersatzmitglied) den Vorsitz.

(2) Der Vorsitz hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Tierzuchtrates festzulegen, die Sitzungen einzuberufen, in diesen den Vorsitz zu führen und die Niederschriften zu unterfertigen.

Artikel 5

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Tierzuchtrat ist nach Bedarf und grundsätzlich am Sitz der Geschäftsstelle (Artikel 8) einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind grundsätzlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen.

(3) Nach Maßgabe der zu behandelnden Angelegenheiten können erforderlichenfalls auch Nichtmitglieder, insbesondere Vertreter der Behörde nach Artikel 2, als Auskunftspersonen beigezogen werden.

Artikel 6

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

(1) Der Tierzuchtrat ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) beschlussfähig.

(2) Beschlüsse des Tierzuchtrates über Aufgaben gemäß Artikel 2 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse über die Geschäftsordnung (Artikel 7) und deren Änderung bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder).

Artikel 7

Geschäftsordnung

(1) Der Tierzuchtrat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der nähere Bestimmungen über seine Tätigkeit und die Besorgung seiner Geschäfte getroffen werden. Diese Geschäftsordnung sowie ihre Abänderung bedürfen der Zustimmung der Landesamtsdirektorenkonferenz.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die den Ersuchen gemäß Artikel 2 Abs 1 anzuschließenden Unterlagen, Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsstelle, die Behandlung der einzelnen Beratungsgegenstände und über die Führung der Niederschrift zu enthalten. In der Niederschrift sind jedenfalls die Beratungsgegenstände, die Stellungnahmen der einzelnen Ländervertreter und der beigezogenen Auskunftspersonen zu den behandelten Beratungsgegenständen, aber auch besondere Vorkommnisse festzuhalten.

Artikel 8

Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Tierzuchtrates werden durch die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung besorgt. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Entgegennahme der Ersuchen gemäß Artikel 2, die Protokollführung, die Weiterleitung der Begutachtungsergebnisse und der sonstige damit in Zusammenhang stehende Schriftverkehr.

Artikel 9

Inkrafttreten, Beitritt

(1) Diese Vereinbarung steht allen Ländern zur Unterzeichnung offen.

(2) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem sechs Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, für diese sowie für jene Länder in Kraft, die eine solche schriftliche Mitteilung bis spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten abgegeben haben.

(3) Für Länder, die erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs 2 mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

(4) Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 2 und 3 sowie den jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

Artikel 10

Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung eingelangt ist, wirksam.

(2) Im Falle einer Kündigung bleibt die Vereinbarung für die übrigen Vertragsparteien in Kraft.

Artikel 11

Ausfertigungen, Mitteilungen

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung verwahrt (Depositar). Diese hat jeder Vertragspartei eine von ihr beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu übermitteln.

(2) Der Depositar hat die Vereinbarung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositar zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositar abgegeben. Der Depositar hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. (Gemeinschafts- und tierzuchtrechtlicher) Hintergrund:

1.1.1. Gegen die Republik Österreich ist ein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit tierzuchtrechtlichen Bestimmungen anhängig, von dem auch das Bundesland Salzburg betroffen ist: Im Vertragsverletzungsverfahren 2004/4391 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrer begründeten Stellungnahme vom 21. März 2007 zunächst festgestellt, dass „die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtung aus den Artikeln 43, 49 und 28 EG-Vertrag sowie aus Artikel 2 der Richtlinie 87/328/EWG des Rates und Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 2000/43/EG des Rates geänderten Fassung verstoßen hat, indem insbesondere § 3 Abs 2 und die §§ 10 bis 13 des Salzburger [Tierzucht-]Gesetzes Beschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der künstlichen Besamung in Österreich darstellen“ und die Republik Österreich aufgefordert, „die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme binnen zwei Monaten nachzukommen“.

1.1.2. Ziel des aktuell in Ausarbeitung begriffenen Salzburger Tierzuchtgesetzes 2008 ist, die tierzuchtrechtlichen Regelungen im Bundesland Salzburg vollständig an den aktuellen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestand anzupassen und mit den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der anderen Bundesländer zu harmonisieren. Dem Entwurf eines Salzburger Tierzuchtgesetzes 2008 liegt eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Vorbild des deutschen Tierzuchtgesetzes (BGBl I Nr 64 vom 27. Dezember 2006) erstellte und von einer gemeinsamen Länderarbeitsgruppe, der auch ein Vertreter der für Tierzuchtangelegenheiten zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Landesregierung angehörte, überarbeitete Arbeitsunterlage zu Grunde. Diese Arbeitsunterlage ist zugleich auch Ausgangspunkt für eine Anpassung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der anderen Bundesländer an das Gemeinschaftsrecht, so dass nach Abschluss der jeweiligen Novellierungsvorhaben in den (anderen) Bundesländern die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen aufeinander abgestimmt sind und miteinander harmonieren. Auch die Europäische Kommission hat die Absicht, zwischen den einzelnen Bundesländern abgestimmte tierzuchtrechtliche Bestimmungen zu erlassen, begrüßt.

1.1.3. Auf der Ebene der Vollziehung wird das mit der zwischen den Bundesländern inhaltlich abgestimmten Novellierung der jeweiligen tierzuchtrechtlichen Vorschriften verfolgte Ziel einer größtmöglichen Harmonisierung des Tierzuchtrechts durch die Einrichtung eines Tierzuchtrates sichergestellt: Der Tierzuchtrat soll als Sachverständiger in allen tierzuchtfachlichen Fragen allen Ländern gleichermaßen zur Verfügung stehen und eine Österreich weite einheitliche Beurteilung von tierzuchtfachlichen Fragen gewährleisten. Gerade auf dem in hohem Maß von

Gemeinschaftsrecht geprägten Gebiet der Tierzucht ist eine einheitliche Beurteilung von tierzuchtfachlichen Fragen sowohl im Verhältnis der Bundesländer untereinander als auch im Verhältnis der Bundesländer zu den anderen Mitgliedstaaten notwendig und sinnvoll. Die Notwendigkeit einer sachverständigen Beratung der Behörden in tierzuchtfachlichen Fragen ist evident und wurde auch vom Gesetzgeber des geltenden Salzburger Tierzuchtgesetzes anerkannt: Das geltende Tierzuchtgesetz verpflichtet die Landesregierung, vor Erlassung bestimmter Verordnungen sowie vor der Erteilung oder Entziehung bestimmter Bewilligungen die Landeskammer der Tierärzte von Salzburg (Tierärztekammer) anzuhören (vgl etwa die §§ 7, 9, 15 und 18 des Tierzuchtgesetzes). Im geplanten Salzburger Tierzuchtgesetz 2008 wird auch im Hinblick auf die positive Einstellung der für Tierzuchtangelegenheiten zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Salzburger Landesregierung zur Einrichtung des Tierzuchtrates und seiner Betrauung mit der sachverständigen Beurteilung von tierzuchtfachlichen Fragen auf die Mitwirkung der Tierärztekammer verzichtet.

Der in Ausarbeitung begriffene Entwurf eines neuen Salzburger Tierzuchtgesetzes 2008 sieht daher – so wie auch die entsprechenden, derzeit bekannten legistischen Vorhaben der anderen Bundesländer – in einigen Bestimmungen die verpflichtende Einholung eines Gutachtens des Tierzuchtrates zu speziellen tierzuchtrechtlichen Fragestellungen durch die Behörde vor. Darüber hinaus sollen die Behörden berechtigt sein, in jeder tierzuchtfachlichen Frage an den Tierzuchtrat heranzutreten. Soweit bekannt, haben die Länder Tirol, Kärnten und Niederösterreich in ihren bereits zur Begutachtung versandten Entwürfen eines neuen Tierzuchtgesetzes eine Mitwirkung des Tierzuchtrates in bestimmten Fragen vorgesehen.

1.2. Inhalt der Vereinbarung:

1.2.1. Die vorgeschlagene Vereinbarung schafft die organisations- und verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Tierzuchtrates nach dem Vorbild der bereits auf Grund von Vereinbarungen der Länder gemäß Art 15a B-VG eingerichteten länderübergreifenden Kommissionen wie der Filmbewertungskommission (vgl dazu die im LGBl unter Nr 74/1978 kundgemachte Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder) und der Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen Schulbuchkommission (vgl dazu die im LGBl unter Nr 69/1980 kundgemachte Vereinbarung). Gemäß Art 2 Abs 1 des Vereinbarungsentwurfes soll der Tierzuchtrat nur auf Ersuchen der zuständigen Behörde tätig werden. Ob und in welchen Fällen eine Verpflichtung der Behörden zur Befassung des Tierzuchtrates besteht, ist Sache des jeweiligen Landesgesetzgebers.

1.2.2. Der Tierzuchtrat hat im Verfahren die Stellung eines Amtssachverständigen gemäß § 52 Abs 1 AVG (vgl dazu *Bußjäger – Kraft*, Sachverstand, Privatisierung und Kostentragung, ZfV 1999/1, 12ff, wonach unabhängig davon, ob ein Sachverständiger in einem öffentlichen Dienstverhältnis steht oder nicht, das Kriterium eines „zur Verfügung stehenden“ Amtssachverständi-

gen dann erfüllt ist, wenn es sich um Bedienstete von selbständigen oder unselbständigen öffentlichen-rechtlichen Körperschaften handelt und eine Rechtsvorschrift diesen eine Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten aufträgt).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15a B-VG und Art 50 L-VG. Die Vereinbarung soll auch den Landtag binden und kann daher nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden.

3. Kosten:

3.1. Die Personalkosten der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Tierzuchtrates sowie die Kosten der Entsendung der Mitglieder (Ersatzmitglieder), wie Fahrtkostenersätze und Reisegebühren sind vom jeweiligen Bundesland selbst zu tragen und hängen von der Intensität einer Inanspruchnahme des Tierzuchtrates durch die Behörden ab. Für eine diesbezügliche Schätzung ist davon auszugehen, dass die Behörden den Tierzuchtrat vor allem mit Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Zuchtorganisationen befassen werden. Derzeit gibt es in Österreich 70 Zuchtorganisationen, die insgesamt 128 Rassen betreuen und dementsprechende Zuchtprogramme durchführen. Da auch die bestehenden Zuchtorganisationen nach dem Inkrafttreten der (neuen) Tierzuchtgesetze in den Ländern von den dort zuständigen Behörden neu anzuerkennen sind und die Anerkennung einer Zuchtorganisation rassebezogen zu erteilen ist, hat der Tierzuchtrat in der Phase der Neuanerkennung der bestehenden Tierzuchtorganisationen die dafür erforderlichen Gutachten zu erstellen. Sollten alle derzeit in Österreich anerkannten Zuchtorganisationen eine Neuanerkennung im bisherigen Umfang beantragen, wird Österreich weit mit rund 440 Anträgen auf Anerkennung gerechnet. Daneben werden die Behörden aber auch im Fall von wesentlichen Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen von Zuchtorganisationen und bei anderen wichtigen spezifischen Fachfragen auf eine gutachterliche Äußerung des Tierzuchtrates zurückgreifen.

3.2. Gemäß Art 8 werden die Geschäfte des Tierzuchtrates durch die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung besorgt. Die (Personal- und Sach-)Kosten der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung werden nach dem im Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 22. März 2001 (VST-3/1553) festgelegten Schlüssel von allen Ländern gemeinsam getragen. Gemäß diesem Verteilungsschlüssel entfallen auf die einzelnen Bundesländer folgende prozentuellen Anteile an den Gesamtkosten der Verbindungsstelle:

Bundesland	Anteil an den Kosten
Burgenland	6,52 %

Bundesland	Anteil an den Kosten
Kärnten	8,62 %
Niederösterreich	15,99 %
Oberösterreich	14,73 %
Salzburg	8,29 %
Steiermark	13,28 %
Tirol	9,48 %
Vorarlberg	7,07 %
Wien	16,02 %

Der Geschäftsstelle des Tierzuchtrates obliegt die Terminkoordination, die Zusammenstellung und Versendung der Einladungen zu den Sitzungen und der dafür notwendigen Unterlagen, die Protokollführung und die Reinschrift der Gutachten sowie deren Versand. Der dafür erforderliche Aufwand wird im ersten Jahr nach Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen auf 30 Arbeitstage bzw auf 5.000 Euro geschätzt. In den Folgejahren wird mit einem Aufwand von 10 Tagen pro Jahr bzw mit Kosten von 1.700 Euro gerechnet. Zur Klärung von Spezialfragen kann der Tierzuchtrat auch auf externe Experten (etwa Vertreter der Wissenschaft) zurückgreifen. Der dafür erforderliche Aufwand wird auf 3.000 Euro jährlich geschätzt.

Unter Zugrundelegung dieser Schätzungen ist (derzeit) ein zusätzlicher Mittelbedarf der Verbindungsstelle der Bundesländer und damit eine betragsmäßige Erhöhung des auf das Land Salzburg entfallenden Finanzierungsanteils nicht zu erwarten.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1:

Diese Bestimmung führt den Zweck des Tierzuchtrates an.

Zu Art 2:

1. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie können sich die zuständigen Behörden der Länder unmittelbar an den Tierzuchtrat wenden. Der Begriff der „zuständigen Behörde“ ist weit zu verstehen und umfasst jede Behörde, die mit einer speziellen tierzuchtfachlichen Frage befasst ist. Es sind daher auch die Verwaltungsstrafbehörden berechtigt, die Tätigkeit des Tierzuchtrates in Anspruch zu nehmen.

2. Die im Abs 4 enthaltene Bestimmung entbindet die Behörde nicht von ihrer Verpflichtung, eine gutachterliche Äußerung des Tierzuchtrates im Rahmen der Beweiswürdigung entsprechend zu bewerten und mit den anderen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens in Beziehung zu bringen.

Zu Art 3:

1. Abs 1 regelt die Zusammensetzung des Tierzuchtrates. Jedes Bundesland entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied und ein Ersatzmitglied.

2. Abs 2 und Abs 3 enthalten die notwendigen Verschwiegenheits- und Befangenheitsregelungen.

Art 4:

Diese Bestimmung orientiert sich an den für vergleichbare Kommissionen geltenden Vorschriften für die Vorsitzführung.

Art 5:

1. Der Tierzuchtrat kann nach Abs 1 nicht nur am Sitz der Geschäftsstelle, sondern nach Erforderlichkeit auch an jedem anderen Ort des Bundesgebietes tagen.

2. Die im Abs 2 festgelegte Frist kann erforderlichenfalls auch unterschritten werden.

3. Abs 3 erlaubt im Einzelfall erlaubt auch die Beiziehung von beratenden Fachexperten und Behördenvertretern.

Zu Art 6:

Diese Bestimmung legt die für das Zustandekommen eines Beschlusses des Tierzuchtrates notwendigen Quoren fest.

Zu Art 7:

Die Geschäftsordnung soll ein effizientes und sparsames Tätigwerden des Tierzuchtrates gewährleisten. Die im Abs 2 enthaltene Aufzählung der Gegenstände der Geschäftsordnung ist demonstrativ.

Zu Art 8:

Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wird als Sitz der Geschäftsstelle des Tierzuchtrates festgelegt.

Zu Art 9, 10 und 11:

Die Art 9, 10 und 11 entsprechen den üblichen formellen Bestimmungen von Vereinbarungen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.

2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.